

Merkblatt „Gesundheit und Erkrankung eines Kindes“



Mit der Anmeldung ihres Kindes in eine Gemeinschaftseinrichtung tragen die Eltern/ Sorgeberechtigten weiterhin die Hauptverantwortung und verpflichten sich gleichzeitig, auch die Interessen der Gemeinschaft in dieser Kindertageseinrichtung zu berücksichtigen.

Dazu gehört auch, dass sich die Kita-Leitung einen Nachweis über die erfolgte Impfberatung vorlegen lässt. Es handelt sich hierbei um eine behördlich angeordnete Verpflichtung.

Dass es, neben der Mehrheit von verantwortungsvoll handelnden Eltern, immer wieder zu Situationen kommt, in der Kinder krank in die Einrichtung gebracht werden, Krankheitssymptome noch nicht abgeklungen sind oder Einschätzungen zum Gesundheitszustand durch den/die Bezugserzieher*in nicht beachtet werden, veranlasst uns, eine bindende Regelung durch den Träger zu treffen. Eine Zustimmung durch die Eltern ist Voraussetzung für den Abschluss bzw. die Fortsetzung des Betreuungsvertrages.

Erkrankung eines Kindes

Liebe Eltern,

wenn das Wohlbefinden des Kindes durch Krankheit derart beeinträchtigt ist, dass es nicht an den pädagogischen Angeboten teilnehmen kann, muss es zu Hause gepflegt werden.

Verschlimmert sich der Gesundheitszustand Ihres Kindes, das morgens noch recht gesund und fit war, während der Betreuungszeit, werden die Eltern benachrichtigt und gebeten ihr Kind abzuholen. Die betreuenden Erzieher*innen treffen darüber die Entscheidung. Eltern haben sicherzustellen, dass eine der angegebenen Kontakt-Telefonnummern für solche Fälle erreichbar ist.

Kinder, die krank sind, benötigen Ruhe und Zuwendung zu Hause, um wieder gesund zu werden. Es ist den pädagogischen Fachkräften nicht erlaubt, kranke Kinder morgens anzunehmen, bei sichtbarer Erkrankung zu betreuen oder Medikamente zu verabreichen.

Im Interesse aller Kinder und Erzieher*innen bitten wir Sie um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und rechtzeitige Information darüber, wenn es Ihrem Kind nicht gut geht.

Uns ist bewusst, dass kranke Kinder berufstätige Eltern vor besondere Herausforderungen stellen. Eine Entscheidung, Ihr Kind aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht zu betreuen, treffen wir niemals leichtfertig. Wir haben dabei stets das Wohlergehen der Kinder im Blick.

Für die häufigsten Arten von Erkrankungen gilt:

Bei **Fieber** (ab 38 ° C) ist eine Betreuung ausgeschlossen. Bei erhöhter Temperatur (bis 38 ° C) entscheidet der zu beobachtende Gesamtzustand bzw. das allgemeine Wohlbefinden des Kindes und sein Verhalten darüber, ob es die Kita besuchen kann.

In der Einrichtung wird die Temperatur nach einem zuverlässigen und für die Altersgruppe geeignetem Verfahren gemessen, das mit den Eltern abgestimmt ist. Hat ein Kind Fieber, sollte es am darauffolgenden Tag zur Beobachtung zu Hause bleiben.

Treten bei einem Kind nicht zu erklärende Beschwerden wie **Durchfall und/oder Erbrechen** auf, kann es bis zum Ausschluss einer viralen Erkrankung (Enteritis viral) nicht weiter betreut werden.



Erst wenn die Beschwerden vollständig abgeklungen sind und eine Symptomfreiheit (frei von Durchfall und Erbrechen) von 48 Stunden besteht, (siehe Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, S. 8), kann es die Kindertageseinrichtung wieder besuchen.

Bitte beachten Sie die besonderen Maßnahmen und die **Meldepflicht bei Infektionskrankheiten** nach dem Infektionsschutzgesetz „Gemeinsam vor Infektionen schützen“, Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen. In diesem Fall arbeitet die Kindertageseinrichtung immer wieder mit dem Gesundheitsamt zusammen. Bei gehäuftem Auftreten einer Infektionskrankheit wird das Gesundheitsamt Maßnahmen empfehlen oder anordnen, die wir unverzüglich umsetzen. In besonderen Fällen muss die Einrichtung geschlossen werden (siehe Satzung, Art. 14).

Bitte beachten Sie die Vorgehensweise bei Kopflausbefall. Sollte bei Ihrem Kind in der Einrichtung Kopfläuse entdeckt werden, muss das Kind sofort aus der Kita abgeholt werden. Über Ihre Einrichtung und über Ihren Kinderarzt erhalten Sie die erforderlichen Informationen zu den strikt einzuhaltenden Behandlungsmaßnahmen.

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass Eltern die Einrichtungsleitung über einen Kopflausbefall in der Familie umgehend informieren müssen. Durch Ihre Offenheit tragen Sie dazu bei, dass die Einrichtung wie vorgesehen reagieren und Maßnahmen ergreifen kann, um eine Weiterverbreitung der Läuse zu verhindern. Zum Beispiel durch eine anonyme Information anderer Eltern (Elternbrief des Robert-Koch-Instituts).

Solange das betroffene Kind keine wirksame Behandlung erhält, ist eine Betreuung grundsätzlich ausgeschlossen.

In besonderen Fällen kann die Leitung der Kindertageseinrichtung die Eltern für eine Wiederzulassung nach einer Erkrankung zur Vorlage eines ärztlichen Attests verpflichten.